JURISTISCHE THESEN

WELCHE MIT GENEHMIGUNG

DES

HERRN DEKANS DER JURISTISCHEN FAKULTÄT

AN DER

FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

ZUR

ERWERBUNG DES GRADES EINES DR. JURIS UTRIUSQUE

AM 30. OKTOBER 1935 UM 10 UHR

IN DER ALTEN AULA

ÖFFENTLICH VERTEIDIGEN WIRD

Albrecht Wagner
Gerichtsreferendar

OPPONENTEN:

Herr Gerichtsreferendar Eberhard Frhr. von Medem
Herr Gerichtsreferendar Josef Kölble
Herr Gerichtsreferendar Joachim Radler

BERLIN
BUCHDRUCKEREI DR. EMIL EBERING, MITTELSTRASSE 29

409

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

1. Der Begriff der Selbstverwaltung ist historisch ein gegen den preußischen Staat gerichteter polemischer Begriff der bürgerlichen Gesellschaft.
2. Die Lehre von der Rechtswidrigkeit der Unterlassung ist ein typischer Fall positivistischen Rechtsdenkens.
3. Es ist unzulässig, bei der Kündigung Gründe nachzuschieben, wenn die Kündigung einer bestimmt begrenzten Vorstellung entsprach, die sich nachträglich als unzutreffend herausstellt.
4. Ein klagbares Recht auf Aufnahme in einen Verein und die gerichtliche Nachprüfung der materiellen Gründe für den Ausschluß aus einem Verein sind heute nicht mehr anzuerkennen.
5. Die Zustellung von Urteilen im Parteibetrieb ist ein Überrest liberalen Rechtsdenkens.